

# Grundsätze und Richtlinien der Forschungsförderung der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg



gültig ab 1.1.2021

Die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) kann zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene ornithologische Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder mit finanziellen Beihilfen fördern. Mit der Forschungsförderung beabsichtigt die OGBW, die ornithologische Freilandforschung in Baden-Württemberg zu fördern und zu entwickeln. In Ausnahmefällen können auch ornithologische Arbeiten in direkt angrenzenden Gebieten gefördert werden, falls die Ergebnisse wichtige Erkenntnisse zur Avifauna Baden-Württembergs erwarten lassen.

Projekte im Rahmen ehrenamtlicher ornithologischer Betätigung sollen vorrangig berücksichtigt werden; es können jedoch auch Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten aus Hochschulen gefördert werden. Auch Kooperationen von Vogelkundlern mit Experten zur Aufbereitung bereits erhobener Daten bis zur Publikation können gefördert werden. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben jüngerer Mitglieder ist ein wichtiges Anliegen.

Besonders förderwürdig sind Arbeiten aus folgenden Bereichen:

- Arbeiten zur großflächigen und langfristigen Bestandsentwicklung ausgewählter Vogelarten;
- Untersuchungen zur Kenntnis der Biologie und Ökologie einzelner Vogelarten;
- landesweite, zumindest aber naturraumbezogene Erhebungen zum Vorkommen und zur Verbreitung einzelner Vogelarten;
- Erarbeitung moderner Regional- und Lokalavifaunen, wenn sie besonders interessante und wichtige Ergebnisse versprechen;
- Entwicklung und Überprüfung von Schutzstrategien für in Baden-Württemberg in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Projektcharakter der Vorhaben; sie müssen eigenständig, einmalig, zielgerichtet und zeitlich begrenzt sein.

Über die Förderung entscheidet die Forschungskommission der OGBW. Die Forschungskommission setzt sich aus einem der OGBW-Vorsitzenden, dem Schriftleiter der Ornithologischen Jahreshefte für Baden-Württemberg, einem Mitglied des OGBW-Beirats und einem gewählten OGBW-Mitglied zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden, soweit es sich nicht um den Vorsitzenden und den Schriftleiter handelt, vom Beirat auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Forschungskommission fällt ihre Entscheidungen mehrheitlich.

Die Fördersumme beträgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln je Projekt maximal 3.000.- Euro.

Gefördert werden können Sach- und Reisekosten. Nicht gefördert werden Personalkosten, Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Grundausstattung, Großgeräte, Büromaterial, Porto-, Telefon- und Internetgebühren, Verpflegungsmehraufwand sowie Mittel für Tagungsbesuche. Kleingeräte sind förderungsfähig, wenn ihre Anschaffung zum Erreichen des Projektziels unabdingbar ist und dies im Antrag nachvollziehbar begründet wird. Ihr vorgesehener Verbleib und die Folgenutzung nach Abschluss des Projekts sind darzulegen. Die Erstattung von Aufwendungen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Arbeitsgruppen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft der Antragsteller in der OGBW.

Eine Förderung durch die OGBW kann nur erfolgen, wenn keine oder keine vollständige Förderung von dritter Seite möglich ist. Die Verwendung von Fördermitteln als Komplementärmittel für Fördermittel von dritter Seite ist möglich.

Anträge auf Forschungsförderung sind elektronisch in Form eines PDF-Dokuments an den Vorstand der OGBW zu richten. Sie sollen spätestens drei Monate vor Beginn der geplanten Forschungsarbeiten eingereicht werden. Die Forschungskommission entscheidet aufgrund der Voten ihrer Mitglieder und ggf. weiterer Fachleute über die Förderung. Mitglieder der Forschungskommission können keine eigenen Förderanträge stellen.

Der Förderantrag muss über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Thema der Arbeit;
2. Stand der bisherigen Kenntnisse zum Thema;
3. Zielsetzung und Methode;
4. Stand der eigenen Vorarbeiten und Vorbereitungen;
5. Arbeits- und Zeitplan; bei länger andauernden Arbeiten sind zeitlich gestaffelte Arbeitsschritte mit dazu vorgesehenen Zwischenberichten sowie der vorgesehene Abschluss der Arbeit anzugeben;
6. beteiligte Personen;
7. beantragte Summe und Finanzplan.

Dem Antrag müssen eventuell nötige Genehmigungen von Dritten für die Durchführung der Arbeit beiliegen. Die Forschungskommission ist zudem berechtigt, die Vergabe der Förderung von Auflagen abhängig zu machen.

Über die zugewiesenen Fördermittel ist halbjährlich ein kurzer sachlicher und finanztechnischer Zwischenbericht bei der Forschungskommission einzureichen. Nach Abschluss der Arbeiten legt der Empfänger der Forschungskommission einen Endbericht sowie den Schlussverwendungsnachweis vor.

Bei durch die Forschungskommission festgestellter Eignung sollen die Ergebnisse des Projekts als Manuskript bei den Ornithologischen Jahresheften für Baden-Württemberg zur Veröffentlichung eingereicht oder beim nächsten Avifaunistentreffen der OGBW vorgestellt werden.

In allen wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, ist die OGBW als Förderer zu nennen und der Forschungskommission je ein Sonderdruck aller resultierender Publikationen in elektronischer Form verfügbar zu machen.